

Letzte Depeschen

Eine weitere Millionenforderung Americas.

Paris, 13. März. Die „Chicago Tribune“ meldet, außerdem von Amerika die Befragten verlangten 241 Millionen Dollars für die Unterhaltung der amerikanischen Truppen vom 1. Mai 1922 abwärts.

Eine neue französische Sühneforderung.

Berlin, 13. März. (Eig. Drahtber.) Der französische Botschafter hat dem Reichsausschuss eine Note überreicht, in der die Verjährung und Befreiung des Erbes des Quartiers gegen den französischen Konsulnbesitzer Dablier in Leipzig verlangt wird. Die französische Regierung stellt vorläufig das Verlangen, die Angelegenheit förmlich zu untersuchen und einen Bericht darüber einzuholen.

Der pentige Dollarhand.

Berlin, 13. März. (Eig. Drahtber.) Der Dollar hand heute mittag 12 1/2 2/8.

Abjüngung der Kage in Wirtia.

Leipzig, 13. März. (Eigener Drahtbericht.) Die Einzelenden im südwestlichen Randgebiet haben am Sonntag den Angriff auf Johannstadt selbst begonnen. Die Spalten der Stadt von drei Seiten eingeschlossen. Die Regimentsstrassen sollen ihre Verläufe noch beschaupt haben. Die Verluste im gesamten Stadtgebiet werden auf 200 Tote und 1000 Verwundete geschätzt. General Emmitt hat Kapitulation angeboten, um sich nach dem Abzug der zu begeben. Schützlinge sind jetzt mit Bomben ausgerüstet, um gegen die Aufständischen verwendet zu werden. Eine amtliche Bekanntmachung kündigt den Beginn der Beschlagnahme der militärischen Bestände und öffentlichen Gegenstände an.

Kommunistische Kämpfe.

Gotha, 13. März. Gelegenheitlich der hier abgehaltenen Tagung des Landvolkes Ostthüringens kam es zu heftigen Auseinandersetzungen. Beim Aufzuge am Sonntagabend haben dringende Jugendliche Kommunisten auf die Teilnehmer des Tages ein, mißhandelnde sie durch Streichhölzer und warfen mit Steinen und Eiswürfeln. Bei der darauffolgenden Schlägerei gab es zahlreiche Verletzte auf beiden Seiten. Die Verletzten sind zum Teil schwerer verletzt. Infolge dieses Zwischenfalls wurde der hier Sonntag gesammelte Betrag abgelehnt. Die Abendtagung der „Kommunistischen Jugend“ im Stadttheater wurde nur durch ein verbleibendes Bollwerk abgebrochen.

Strohfeuer in Weimar.

Weimar, 13. März. Die Norddeutschen Eis- und Strohwerke in Weimar sind durch Feuer zerstört worden. Die Versicherungssumme des Brandes ist unbekannt.

Zurückführung der Kaiser an und Umzüge fanden in ganz reichlicher Umfang statt. Die heutigen Anwesenheiten sind: Große Meißner Gasse 33.50, Neue Gasse in Eueras 33.00, Neue Gasse in kleinerer Gasse 33.50 - 40.00, Berliner Gasse 33.50.

Spekt: 32.00. Amerikanischer Kistenpost, gelassen, mittler 28.00 - 32.00 Markt je nach Größe.

Der Wert der Mark im Auslande.

Für 100 Mark wurden gezahlt:

Ort	Werte gezahlt	Werte gezahlt	Werte gezahlt
Bildich	2,09	2,09	123,40 Frank
Amsterdam	1,08,25	1,13,25	59,20 Gulden
Kopenhagen	1,92	1,91	88,80 Kronen
Stockholm	1,57	1,54	88,50 Kronen
Wien	2672,00	3022,00	117,80 Kronen
Prag	24,976	24,25	117,80 Kronen
London	2,15	2,17	97,80 Schilling
New-York	0,40	0,39,37	23,80 Dollar
Paris	4,91	4,69	123,40 Frank
Rom	7,82	8,28	123,40 Lire

Turnen, Spiel und Sport

Der Fußballwettbewerb des Sonntags.

Gestern war Merzbürg wieder einmal siegreich auf der ganzen Linie. Am erfolgreichsten von den Erfolgreichen ist hier die 4:1-Zieg der F.V.L. Mannschaften in Hartshaus, der uns gestern Abend noch telegraphisch übermittelte wurde. Auch unsere beiden Fußballvereine besaßen sehr hohe die Punkte unter Dach und Fach. Sportverein 99 schied 1910-Galle mit 4:0 geschlagen heim, während Preußen aus Halle mit einem 4:1-Zieg zurückkehrte. Jeder die Spiele geben wir folgende Berichte unserer Mitarbeiter:

Sportverein 99 - Halle 1910 4:0 (2:0).

(Eigene Berichterstattung.) Es war heute überaus großer Sport, der in dem ersten künftigen Wettkampfspiel auf dem Hagen-Platz gegeben wurde, wenn auch der erste und bestmögliche Sieg für unsere beiden Mannschaften die zahlreich erschienenen Zuschauer zu selbstvermögtem. Es war herrliches Frühlingswetter und der Platz in prächtiger Beschaffenheit, als wenn es ein Festmahl der Mannschaften zum Vortritt auf. 99 wählte den dunklen Kleeblattschwarz als Bundesfarben und hat schon deshalb etwas mehr nach Spiel. Die Halle mit zwei Mannschaften antrat, müssen erst verteidigen, besonders als sich der Platzbesitzer durch Mal als Mittelstürmer auf elf Mann ergänzte. Es dauerte dann auch gar nicht lange, und der sehr gute gegnerische Vorwärtsspieler mußte das erste Mal den Kopf zur Erde gebeugen. Die Halle mit zwei Mannschaften aus Halle seines 100. Spiels für 99 durch Hebererung eines Straußes geest worden war, hatte den Ball mit prächtiger Schuß in die Mägen besetzt. Bald darauf schied 99 in der 1. Halbzeit durch und schied in jenem Schuß das zweite Tor. Die Halle mit zwei Mannschaften sollte sich in Umstellungen verhalten und besonders auch im Beginn der 2. Halbzeit etwas aufkommen. Aber die gute Kleeblatt-Mannschaft ließ den Angriff im Bereich mit dem zweiten Spielenden Spielbesitzer Klein - Schmeddeker. Ein

gegen Ende wird 99 wieder hart überlegen und durch dies in zwei Toren von Mai und Meißner aus. Bester Schütze gute Chancen macht die Halle, allerdings auch erfolgreich in arbeitende Hintermannschaft. Heller schied, einmal rettet die Quartiere. Der Mittelfeldspieler Kuntz schied verlor betrieblieben; er übernahm recht viel Hauptplatz und unartete Angelegen. Endebericht 4:0 für 99.

Preußen - Eintracht-Halle 4:1 (3:1).

(Eigene Berichterstattung.) In einem leider recht harten Spiel, wie es auf der Halle mit 2 zu 1 gegen nicht mehr zu den Seiten. Die Halle mit zwei Mannschaften sollte sich in Umstellungen verhalten und besonders auch im Beginn der 2. Halbzeit etwas aufkommen. Aber die gute Kleeblatt-Mannschaft ließ den Angriff im Bereich mit dem zweiten Spielenden Spielbesitzer Klein - Schmeddeker. Ein

V.F.L. (Eig.) in Karlsruhe gegen 4:0.

Vie aus eine kurze Trainingsfahrt gegen 4:0 übermittelte, konnte V.F.L. das vierte internationale Treffen in Karlsruhe (Wälden) durch einen 4:1-Zieg zu einem schönen Erfolg gestalten. Nähere Einzelheiten über das Spiel bringen wir in der morgigen Ausgabe, da die Beschlagnahme weiterer noch nicht zu erfahren war.

Sportverein 99 (Franker Oberholzer).

Die vier in der Verbandsspielen tätigen Gremien hatten erlangen zum Teil schöne Erfolge. Die erste V.F.L. Halle 1910 mit 4:0, die zweite Mannschaft spielte 3:1 für 99. Die Dritte gab ihren ersten Punkt durch ein 1:1-Unentschieden gegen die Halle mit zwei Mannschaften. Die Halle mit zwei Mannschaften erzielte folgende Ergebnisse: 1. Jugend gegen Sportverein (in Halle) 0:2, die zweite Jugendmannschaft 1:2. 1. Herren gegen Krebsdorf 1:1, Herren 0:1.

Germania I gegen Schupp 2:0 (0:0).

Wien, 13. März. Die Norddeutschen Eis- und Strohwerke in Weimar sind durch Feuer zerstört worden. Die Versicherungssumme des Brandes ist unbekannt.

Die mitteldeutsche Meisterschaft.

Die Halle mit zwei Mannschaften erzielte folgende Ergebnisse: 1. Jugend gegen Sportverein (in Halle) 0:2, die zweite Jugendmannschaft 1:2. 1. Herren gegen Krebsdorf 1:1, Herren 0:1.

Ein recht harten Kampf gab es gestern in Halle.

Die Halle mit zwei Mannschaften erzielte folgende Ergebnisse: 1. Jugend gegen Sportverein (in Halle) 0:2, die zweite Jugendmannschaft 1:2. 1. Herren gegen Krebsdorf 1:1, Herren 0:1.

Wetterspieler in Halle.

Die Halle mit zwei Mannschaften erzielte folgende Ergebnisse: 1. Jugend gegen Sportverein (in Halle) 0:2, die zweite Jugendmannschaft 1:2. 1. Herren gegen Krebsdorf 1:1, Herren 0:1.

Die heutige Nummer umfasst 10 Seiten.

Beilage zu Nr. 61 des Merseburger Tageblattes

Montag, den 13. März 1922

Tagesordnung zur Stadtverordneten-Sitzung.

Anstellung und Befolgung der Gemeindebeamten.

Der Magistrat stimmt dem Gemeindefestgesetz über Anstellung und Befolgung der Gemeindebeamten der Stadt Merseburg in der anliegenden Fassung zu.

Begründung: Die veränderte Gesetzeslage, die infolge der Bestimmungen des neuen preussischen Beamtenbesoldungsgesetzes und des Gesetzes zur Gleichstellung der städtischen Beamten mit den Staatsbeamten nach es notwendig, sowohl die Ortsfassung über die Anstellung der Gemeindebeamten, wie den entsprechenden Gemeindebeschluss zu ändern und mit den entsprechenden Bestimmungen in Einklang zu bringen. Abgesehen von dem Befehl aller von den Bestimmungen des preussischen Beamtenbesoldungsgesetzes abweichenden Bestimmungen sachlichen Inhaltes von Wichtigkeit neu in den jetzigen Gemeindebeschluss nicht aufgenommen.

Begehrten sind jetzt auch alle Bestimmungen über Prüfungen und deren Inhalt, da diese Sachen jetzt durch den Mitteldeutschen Arbeitgeberverband und durch die in diesem eingetragenen Prüfungsstellen und von diesem herausgegebenen Prüfungsordnungen im Sinne der früheren Bestimmung der Stadt Merseburg für die ganze Provinz Sachsen und den Preussischen Provinzialverband und Inhalt gleichmäßig geregelt sind und daher eine Sonderregelung für die Stadt Merseburg nicht mehr bedürfen. Der Grundbesatz, daß die Anstellung und Befolgung von Beamten in Geschäftsgruppen der Sekretäre und Oberretreäre und der Polizeibetriebsassistenten, Polizeiaffistenten und -Kontrollanten nur nach Absingung der dafür vorgeschriebenen Prüfungen stattfinden sollen, ist in dem jetzigen Punkt 10 erneut zum Ausdruck gebracht und entspricht übrigens auch in vollem Umfang den Wünschen der Beamtenorganisationsstellen. An einzelnen Veränderungen gegen früher sind folgende eingetretet:

Punkt 2. Die Kündigung für die probeweise Beschäftigten ist für sie selbst und die Besoldung gleich.

Punkt 7. Der Bestimmung, daß das Auftragsdienstalter vom Tage der endgültigen Anstellung unter Einzurechnung der Probezeit gerechnet wird, lediglich der Absicht wegen und weil tatsächlich bisher immer nur verfahren worden ist, noch hinzuzufügen: „falls nicht durch Gemeindebeschluss etwas anderes festgesetzt ist“. Außerdem ist durch die Bestimmung: „im übrigen gelten die Bestimmungen des jeweiligen preussischen Beamtenbesoldungsgesetzes“. — Das Ertragsbeamtengesetz und seine Bestimmungen allgemein auf die städtischen Beamten angelegt.

Punkt 8. Das gleiche gilt bezüglich der Auftragsfrist, des Auftragsantritts, der Befolgung in eine höhere Gehaltsklasse und der Bestimmungen über die Dienstwohnung.

Punkt 11. Den Zivilanwärtern wird nach den staatlichen Bestimmungen kein Gehalt bezahlt, aber ein gewisser Zuschuß zu

ihren Unterhaltungskosten. Eine dementsprechende Veränderung ist auch in den bisherigen Bestimmungen der Stadt wegen Annahme der Zivilanwärter erfolgt. Im übrigen ist nichts geändert.

Punkt 12.

Die Bestimmung, daß die regelmäßige Dienstzeit des städtischen Beamten wöchentlich mindestens 48 Stunden beträgt, hat bisher in Besoldungsplan bestanden, wohni freilich nicht gehört. Es ist hier unter Punkt 12 der allgemeinen Beamtenpflichten mit aufgenommen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Punktes 12 gegen früher nicht geändert.

Gemeindebeschluss

über die Anstellung und Befolgung der Gemeindebeamten der Stadt Merseburg.

Auf Grund des § 64 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 werden für die Gemeindebeamten der Stadt Merseburg gemäß Gemeindebeschlusses vom 8. März 1922 1 357/21, folgende Bestimmungen erlassen:

Punkt 1.

Anstellung.

Die Gemeindebeamten werden durch Ausbändigung einer Anstellungsurkunde angestellt. Außer den probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung als Gemeindebeamte angestellten Personen sind nur die endgültig angestellten Inhaber derjenigen Stellen, die durch Gemeindebeschluss in den Besoldungsplan aufgenommen sind, Gemeindebeamte. Alle übrigen im Gemeindebeschluss beschäftigten Personen sind nicht Gemeindebeamte.

Die als Gemeindebeamte neu anzustellenden Personen dürfen bei ihrer Anstellung das 37. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen sind nur durch Gemeindebeschluss zulässig.

Der Magistrat hat das Recht, die Gemeindebeamten bei gleichem Gehalt aus einem Dienstzweige in andere zu versetzen.

Kein Gemeindebeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Vergütung verbunden ist, ohne schriftliche Genehmigung des Magistratsübertragenden in einer länger dauernden oder in einer einmaligen vorübergehenden Tätigkeit befehlen.

Punkt 2.

Anstellung auf Probe oder zur vorübergehenden Dienstleistung.

Die Einberufung eines Gemeindebeamten zur Beschäftigung auf Probe darf nur in eine unbesetzte Stelle des Haushaltsplanes erfolgen. Die Anstellung auf Probe geschieht bei Militäranwärtern auf 6 Monate, bei den übrigen Verwaltungsbeamten auf 1 Jahr, bei technischen Beamten auf

2 Jahre. Die Probezeit kann durch Beschluss des Magistrats bei Militäranwärtern auf 1 Jahr, bei den übrigen Verwaltungsbeamten auf 2 Jahre verlängert werden. Während der Probezeit hebt dem Magistrat, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Recht zu, das Dienstverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufzulösen. Die probeweise Beschäftigten haben das gleiche Recht. Der Gemeindebeamte auf Probe bezieht während der Probezeit das Stellengehalt monatlich, nachher als Tagelohn, die für die Zeit der Erkrankung fortfallen. Er hat deshalb — sofern er einem Teilweil nicht mehr angehört — für die Zeit der Probepflichtung der Krankentafel beizutreten. Reise- und Unkosten werden nur in Höhe der wirklich entstandenen Kosten vergütet, und auch nur, wenn der Einberufene im Staats- oder Gemeindeverhältnis endgültig angestellt gewesen ist.

Zu vorübergehenden Dienstleistungen sind Gemeindebeamten in der Regel nicht anzustellen. Im Falle der Notwendigkeit einer Ausnahme hat die Regelung der Anstellungsbedingungen, namentlich auch die Regelung der Kündigungsfristen und Befolgungsverhältnisse vor Eintritt der Beschäftigung durch besonderen Gemeindebeschluss zu erfolgen.

Zum Zwecke der Vorbereitung sind als Gemeindebeamte nur die Zivilanwärter für den Geschäftszimmer- und Kassendienst anzustellen. Die Anstellung zum Zwecke der Vorbereitung erfolgt auf Kündigung, und zwar mit einer Kündigungsfrist von einer Woche auf beiden Seiten. Die sonstigen Anstellungsbedingungen sind, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des Besoldungsplanes geregelt sind, vom Magistrat festzusetzen.

Punkt 3.

Gesundheitszeugnis.

Als Beamter kann endgültig nur angestellt werden, wer durch ein Zeugnis des Stadtarztes körperlich und geistig zu dem Dienste für brauchbar erklärt ist.

Punkt 4.

Militäranwärterstellen.

Befehle Beamtenstellen den Militäranwärtern ganz oder teilweise vorbehalten sind, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Punkt 5.

Befolgung.

Die Befolgung der Gemeindebeamten erfolgt gemäß den durch Gemeindebeschluss festgesetzten Besoldungsplänen oder besondere Gemeindebeschlüsse.

Punkt 6.

Reueinstellung.

Die Reueinstellung eines Beamten erfolgt in der Regel mit der Anfangsbefolgung der ihm übertragenen Stelle.

Durch Gemeindebeschluß kann eine anderweitige Regelung erfolgen.

Punkt 7.

Aufzählungsdiendialter.

Das Aufzählungsdiendialter wird vom Tage der endgültigen Anstellung unter Hinzurechnung der Probezeit gerechnet, falls nicht durch Gemeindebeschluß etwas anderes festgelegt ist. Außerdem wird bei den Militärdienstern die Militärdienstzeit in dem für die Reichs- und Staatsbeamten bestimmten Umfang auf das Befoldungsdiendialter angerechnet.

Hat ein Gemeindebeamter bei seiner endgültigen Anstellung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, so beginnt das Aufzählungsdiendialter erst mit dem Vierteljahrs-Ersten nach Vollendung dieses Lebensjahres.

Zur Abgrenzung gelten die Bestimmungen des jeweiligen preußischen Beamten-Einkommengesetzes.

Punkt 8.

Aufzählungszeiten und Anspruch, Verweisung in eine höhere Gehaltsklasse und Dienstwohnung.

Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen preußischen Beamten-Einkommengesetzes, soweit die Befoldungsordnung nichts anderes vorschreibt.

Der Magistrat ist berechtigt, den Beamten eine der Stellung des Beamten entsprechende Dienstwohnung anzustellen. Die Beamten sind verpflichtet, eine solche Dienstwohnung zu beziehen und auf Verlangen des Magistrats nach vorheriger rechtzeitiger Kündigung (§ 565 BGB.) auch wieder zu räumen, ohne daß ihnen ein Anspruch auf Entschädigung wegen der mit der Dienstwohnung verbundenen Ausgaben zusteht.

Dienstwohnungen werden stets nur für die Zeit der Anstellung in der betreffenden Stelle überwiesen. Der Beamte darf bei Verweisung in ein anderes Amt nicht die Weiterbewahrung der Dienstwohnung der bisherigen Stelle verlangen.

Endet das Beamtenverhältnis mit dem Tode des Stelleninhabers, so ist der Hinterbliebenen Witwe und den Kindern eine vom Magistrat festzusetzende billige Entschädigung zu zahlen, sofern die Wahrung der Wohnung früher als zum Ersten des auf den Todestag folgenden zweiten vollen Monats zu erfolgen hat.

Punkt 9.

Freie Stellen.

Wird eine Stelle frei, so steht deren Gehalt dem Magistrat zur Regelung der Stellvertretung bis zur endgültigen Wiederbesetzung zur Verfügung.

Punkt 10.

Beurlaubungen.

Die Anstellung und Beförderung von Beamten in die Gehaltsklassen der Sekretäre und Obersekretäre und die Annahme von Polizeibetriebsassistenten und Beförderungen zu Polizeialtassistenten und -Kommissionen ist nur nach Ablegung der dafür vorgeschriebenen Prüfung zulässig.

Punkt 11.

Zivilamtwärter.

Als Zivilamtwärter zum Zwecke der Ausbildung und Vorbereitung für den städtischen Dienst können nur Personen angestellt werden, welche

a) unter 24 Jahre alt sind;

b) gute Zeugnisse über ihre fittliche Führung besitzen;

c) sich im Besitze eines Zeugnisses über einen entsprechenden Bildungsgang befinden;

d) den Nachweis führen, daß sie sich drei Jahre lang neben den ihnen von der Stadt gewährten Zuschüssen aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen oder Dritter (Kontingenz) zu erhalten verstanden. Die Zivilamtwärter müssen ihrem Gesuche um Zulassung einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beifügen. Die Ausbildungszeit dauert mindestens zwei und höchstens drei Jahre.

Zivilamtwärter, welche bei einer Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde eine gleichwertige Prüfung bestanden oder ihre Befähigung anderweitig nachgewiesen haben, kann durch Beschluß des Magistrats die Ausbildungszeit herabgesetzt und die Stadtschreiberprüfung erlassen werden.

Die Zivilamtwärter werden zu ihrer Vorbereitung und Ausbildung in städtischen Dienste angenommen und beziehen kein Beamtengehalt; sie werden zwar verbeamtet und erhalten eine Anstellungsurkunde, werden aber nur als Gemeindebeamte zur Vorbereitung im Sinne des Kommunalbeamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899 angestellt.

Punkt 12.

Allgemeine Beamtenpflichten.

Die Beamten sind verpflichtet, ihre ganze Kraft dem Amte zu widmen. Die regelmäßige Dienstzeit beträgt wöchentlich mindestens 48 Stunden. Die Beamten sind jedoch verpflichtet, erforderlichenfalls auch über die üblichen Dienststunden hinaus Dienst zu tun. Eine Vergütung für Ueberstunden wird nicht gewährt. Ob und in welcher Höhe eine Vergütung bei länger als 4 Wochen andauernder Vertretung oder bei außerordentlichen Mehrleistungen gewährt werden soll, entscheidet im Einzelfall der Magistrat im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

Bei Verhinderung am Dienst infolge Erkrankung ist der Beamte verpflichtet, dies auf dem schnellsten Wege der nächst vorgelegten Dienststelle zu melden. Dauert die Erkrankung länger als 3 Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit nach seiner Wahl durch den Stadtmagistrat oder den Kreisarzt den Stand der Krankheit feststellen zu lassen. Für die Beurteilung der Dienstfähigkeit ist das Urteil dieses Arztes maßgebend.

Punkt 13.

Uebergangsbestimmungen.

Bei Einführung der neuen Befoldungsordnung ist für jeden Beamten sein Aufzählungsdiendialter neu festzustellen. Diese Neufeststellung ist unter schriftlich anzuerkennen.

Punkt 14.

Geltungsbeginn.

Vorstehender Gemeindebeschluß tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert der Gemeindebeschluß vom 28. Februar 1919 - I. 334/19 seine Geltung.

Für diejenigen Beamten, welche die neuen Bestimmungen nicht anerkennen, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Preussischer Landtag

Berlin, 11. März.

Zur ersten Beratung kommt ein Antrag der Deutschen Volkspartei auf Bewilligung von 20 Millionen Mark zur Gewährung von Beihilfen aus Anlaß der durch die Hochwasserkatastrophe im Jahre 1920 im Oder-, Barthe- und Regener- sowie in der Oberrhein- und Schleifen- und Brandenburg herbeigeführten Beschädigungen.

Abg. Schiffan (D. Vpt.) begründet den Antrag, der nach zustimmenden Erklärungen aller Parteien dem Hauptauschuß überwiesen wird.

Abg. Mengel-Stettin (Dn.) begründet hierauf einen Antrag, der sich

gegen die Sozialisierung von Handwerk und Gewerbe richtet, eine Neuordnung der Gewerbe- und Betriebssteuern, des öffentlichen Ordnungswesens, den Abbau der staatlichen Regleibetriebe und die Förderung der Ausstellung von Beihilfen für Handwerker.

Abg. Wittgebe (Z.) schließt sich im wesentlichen dem demissionarischen Antrag an und sucht gegen den Widerspruch der sozialistischen Abgeordneten nachzuweisen, daß sich die Kommunalisierung von Gewerbebetrieben nirgends bewährt habe. Er beantragt Ueberweisung des Antrages an den Ausschuß von Handel und Gewerbe.

Abg. Biglow (Dem.) weist darauf hin, daß der Landtag schon vor längerer Zeit den wichtigsten Forderungen des Antrages zugestimmt und sich gegen eine Kommunalisierung ausgesprochen habe. Der Antrag berührt nicht aber zu wenig die Bedeutung des Genossenschaftswesens für Handwerk und Gewerbe.

Abg. Ehrlich (N.-S.) hält die Forderung des Antrages für unzulässig und teilweise undurchführbar. Gerade aus den Kreisen des kleinen Handwerks sei der Schrei nach Sozialisierung gekommen.

Abg. Meyer (Soz.) tritt für Sozialisierung des Handwerks ein. Das Interesse der Millionen Arbeiter sei wichtiger als das der paar Hunderttausend Handwerker.

Nach einem Schlusswort des Abg. Mengel-Stettin wird der Antrag dem Ausschuß für Handel und Gewerbe überwiesen.

Danach bespricht man den Antrag der Kommunisten auf Bewilligung von 20 Millionen Mark zur

Erhöhung der Hungerlöhne in Ostland.

Der Betrag soll von den Ausgaben für die Schupo gestrichen werden.

Abg. Krüger (Soz.) Der Antrag hat rein agitativer Charakter. Sein zweiter Teil ist für uns nicht annehmbar.

Abg. Fäßbender (Z.) weist Angriffe des Abgeordneten Dr. Meyer gegen die deutschen Katholiken zurück. Präsidialhof Dr. Vertram habe auch allgemeine Kollektiven für Ostland eingeleitet. Es wird zu prüfen sein, ob das Hilfswerk nicht ausschließlich der Privatinitiative zu überlassen ist.

Abg. Dr. Cohn (N.-S.) beantragt, infolge schlechter Befragung Vertagung. Die Vertagung wird mit den Stimmen der äußersten Linken und der Mitte beschloffen.

Hierauf verlagert sich das Haus auf Montag. Etat für Handel und Gewerbe.